apisuisse

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Imkerin / Imker

vom *Entwurf vom 22.2.2017*

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Imkerinnen/Imker halten Honigbienen. Sie beobachten, füttern und pflegen die Bienenvölker, halten Bienenunterkünfte instand und bestimmen einen passenden Standort für ihre Tiere. Sie sorgen für die Gesundheit der Tiere und kontrollieren regelmässig die Bienenstöcke auf Krankheiten und Parasiten. Imkerinnen/Imker verwerten die Bienenerzeugnisse (z.B. Honig und Wachs) unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Qualitätsstandards. Sie verkaufen die Produkte marktgerecht.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

- Infrastruktur schaffen und unterhalten
- Material bewirtschaften
- Bienenvolk pflegen (betreuen)
- Bienenvolk entwickeln
- Bienenprodukte gewinnen und vermarkten
- Bienengesundheit fördern
- Bienenumfeld analysieren und einbeziehen
- Botschafter für Bienen sein
- Forschung und Innovation unterstützen

1.23 Berufsausübung

Imkerinnen/Imker arbeiten in der Regel im Freien. Viele der Tätigkeiten sind an bestimmte Jahreszeiten gebunden, wie beispielsweise die Blütezeiten der Naturpflanzen. Arbeiten in Werkräumen (schleudern, abfüllen, lagern) und im Büro (dokumentieren) werden eher in den Herbst- und Wintermonaten ausgeführt.

Imkerinnen/Imker führen, von einigen Ausnahmen abgesehen, ihren Betrieb im Nebenerwerb oder in der Freizeit. Sie vermarkten die Produkte selber. Sie achten darauf, qualitativ einwandfrei, marktgerecht und kostengünstig zu wirtschaften.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Anzahl der Imker in der Schweiz wird auf rund 18'000 geschätzt, die Zahl der Bienenvölker auf ca. 180'000. In der Schweiz werden pro Jahr rund 3000 Tonnen Honig gewonnen, die vorwiegend im Land selber konsumiert werden.

Bienen (Honigbienen + Wildbienen) sind für die Bestäubung vieler Kultur- und Wildpflanzen unerlässlich. Viele Kulturpflanzen sind auf die Insektenbestäubung angewiesen. Bienen leisten damit einen enormen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion, zur Artenvielfalt, Ökologie und Umwelt. Fachleute bezeichnen die Bienen als drittwichtigstes Tier in der Landwirtschaft hinter dem Rind und dem Schwein.

Für die Aufrechterhaltung einer gesunden Bienenpopulation leisten Imkerinnen und Imker einen zentralen Beitrag.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation bildet die Trägerschaft:

- apisuisse

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für die Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand von apisuisse für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) legt die Inhalte der Module und die Anforderungen der Modulprüfungen fest;
i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
j) behandelt Anträge und Beschwerden;
k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1].

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) über ein eidgenössisches Berufsattest oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
b) eine 6-jährige Arbeitspraxis als Imker/in nachweist;
c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Leben der Bienen und ihr Umfeld
- Modul 2: Bienenhaltung
- Modul 3: Bienenprodukte
- Modul 4: Volkserneuerung
- Modul 5: Bienengesundheit

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens fünf Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifenden Prüfungsteile und dauert:

	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1	Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
2	Verfechtung der Diplomarbeit	mündlich	40 Minuten
3	Fallbeispiele zum Imkerhandwerk: Spezielle	mündlich	20 Minuten

Situationen bei der Arbeit mit Bienen

Total 60 Minuten

Prüfungsteil 1: Diplomarbeit

Die Kandidaten bearbeiten und dokumentieren eine Thematik zur Bienenhaltung. Die Diplomarbeit ist definiert (Anhang Wegleitung).

Die schriftliche Abschlussarbeit (Diplomarbeit) ist ein wesentliches Element in der Abschlussphase der Weiterbildung. Sie verbindet theoretische und praktische Aspekte von Themenfeldern durch einen beobachtenden und forschenden Zugang im Bienenstand.

Ziel der Arbeit ist es, Beobachtungen und Studien autonom zu erarbeiten und in die Praxis umzusetzen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, Themen der Bienenhaltung und Informationen sowohl mit Expertinnen und Experten wie auch mit Laien zu diskutieren.

Im Hinblick darauf, dass die Arbeit Teil des Abschlusses eines fachorientierten Studiums bildet, stehen hauptsächlich folgende Ziele im Vordergrund:

- Der Nachweis einer kritischen und forschenden Haltung gegenüber Phänomenen des Imkerns und der Entwicklung im Umfeld der Bienenhaltung.
- Die Formulierung einer eigenen relevanten Fragestellung sowie die gezielte und methodisch genaue Beobachtung und damit der Anschluss an Teile des Diskurses in der Imkerei.
- Das Umsetzen und Anwenden von Erkenntnissen im eigenen Bienenstand: Best Practice.

Bewertet werden die Inhalte, der Prozess und das Ergebnis.

Prüfungsteil 2: Vorstellung und Verfechtung der Diplomarbeit

Ablauf:
- Präsentation der Resultate und der Zielerreichung
- Ergänzende Fragen beantworten und Fachgespräch über den Inhalt (Verfechtung)

Beurteilt werden die Form der Präsentation, das Auftreten sowie die sachgerechte Beantwortung von Fragen. Geprüft werden auch Kompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen, die mit der Arbeit in Verbindung stehen.

Prüfungsteil 3: Fallbeispiele zum Imkerhandwerk

Mit den Fallbeispielen werden Fragen und problematische Situationen bei der Bienenhaltung beschrieben. Die Kandidaten setzen sich mit vorgelegten Fragen und Problemen auseinander.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

6.42
a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
b) keine Note der Prüfungsteile unter 3.5 liegt,
c) maximal 1 Note ungenügend ist.

6.43 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.44 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.45 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;

b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;

c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;

d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Imkerin / Imker mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Apicultrice / apiculteur avec brevet fédéral**
- **Apicoltrice / apicoltore con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Beekeeper, Federal Diploma of Higher Education.**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Mitgliedern der Fachkommission Prüfungsentwicklung, sowie von der QS-Kommission anerkannte Dozentinnen, Dozenten sowie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, welche an einer 1-tägigen Modellprüfung teilgenommen haben, wird, nach Entrichtung einer Gebühr, der Fachausweis erteilt, falls sie dies bei der Geschäftsstelle innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung verlangen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Bern

apisuisse

Der Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung